

BEKANNTMACHUNG

16.5.2013 | des Beschlusses über die Erweiterung des Gebietes für die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der „Alten Kaserne“

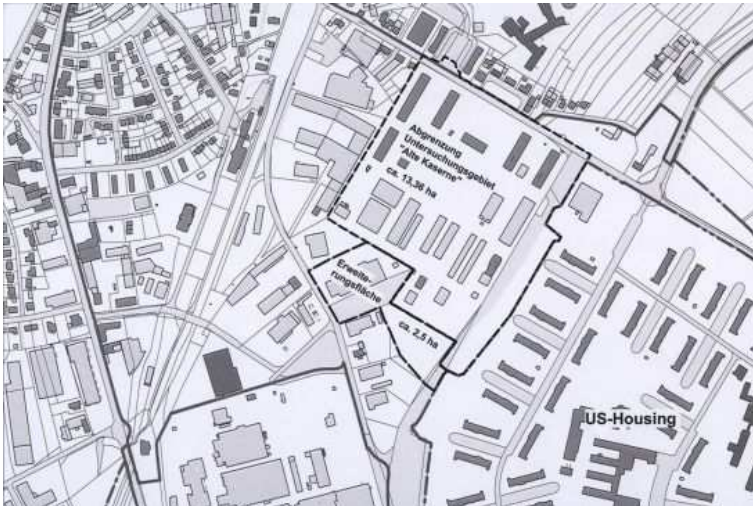
Aufgrund § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und § 141 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 1 S. 1509), hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 25. April 2013 beschlossen, das Gebiet für die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein städtebauliches Sanierungsgebiet oder ein städtebauliches Entwicklungsgebiet für den Bereich der „Alten Kaserne“ zu erweitern.
Das Untersuchungsgebiet einschließlich der Erweiterungsfläche liegt südöstlich der Bitburger Innenstadt, hat eine Größe von nunmehr ca. 15,86 ha und ist in dem beigefügten, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

Ein maßstäblicher Lageplan wird in der Zeit vom 21.05. bis einschließlich 20.06.2013 bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Zimmer 312, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Untersuchungsgebiet einschließlich der Erweiterungsfläche gehören die Grundstücke der Gemarkung Bitburg, Flur 7, Nr. 189/9, 189/10, 189/11, 189/12, 189/13, 271/38 (teilweise), 271/34 (teilweise), 183/3, 183/19 (teilweise), 145/10, 145/14, Flur 6 Nr. 155/41 (teilweise), Flur 7 Nr. 213/8, 213/9, 265/6 und 265/5 sowie 271/34 (teilweise).

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für die Erweiterungsfläche ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungs- oder Entwicklungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen für ein städtebauliches Sanierungsgebiet oder ein städtebauliches Entwicklungsgebiet erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 4, § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB, § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Bitburg, 03. Mai 2013
Joachim Kandels
Bürgermeister



[zurück /](#)
[drucken /](#)
[nach oben](#)